

# Satzung

## über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Gebührensatzung für Grundstücksentwässerungsanlagen)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds.GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.04 (Nds. GVBl.S. 63), § 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.04 (Nds.GVBl. S. 76) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S.29) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20.11.01 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Gemeinde Dörverden in seiner Sitzung am 13.Oktober 2004 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen und abflußlose Sammelgruben) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 27.03.1986 zuletzt geändert durch Artikel 6 der EURO-Anpassungssatzung vom 16. Oktober 2001.
- (2) Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Fäkalschlammabeseitigung aus Hauskläranlagen und der Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben

**60,-- EURO /cbm.**

- (2) Bei einer Notfallentsorgung (Eindringen von Oberflächenwasser oder Grundwasser in die Kleinkläranlage oder feste Grube) sowie bei einer vollständigen Abfuhr des in der Kleinkläranlage vorhandenen Abwassers infolge baulicher Instandsetzungsmaßnahmen nach Vorgabe der Unteren Wasserbehörde wird die Gebühr auf

**30,-- EURO/cbm**

eingesammelten Abwassers festgesetzt.

### **§ 3 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem

Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

#### **§ 4**

##### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem ersten des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen wird und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

#### **§ 5**

##### **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

#### **§ 6**

##### **Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

#### **§ 7**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 6 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, daß Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

#### **§ 8**

##### **Inkrafttreten**

Dies Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Grundstücksentwässerungsanlagen vom 11.02.87, in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 16.10.2001 außer Kraft.

Dörverden, den 13. Oktober 2004

Der Bürgermeister                      L.S.  
Rainer Herbst